

## Krankheit und Krankmeldung



Als Sven eines Morgens aufwacht, hat er starke Kopfschmerzen und Fieber. So kann er nicht zur Arbeit.

### 1. Wann hat er sich bei seinem Chef krankzumelden?

Der Arbeitnehmer (AN) hat seine Krankheit unverzüglich dem Arbeitgeber (AG) mitzuteilen. Das heißt gleich morgens, möglichst noch, bevor die Kollegen zur Baustelle rausfahren bzw. ein (Kunden-)Termin ansteht. Somit hat der AG die Chance, die Einsätze seiner Mitarbeiter neu zu planen und den Erfordernissen anzupassen.

### 2. Muss Sven sofort eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beibringen?

Das hängt von der Art der Erkrankung ab. Wenn die Arbeitsunfähigkeit (AU) länger als drei Kalendertage dauert, dann „hat der AN eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der AU sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen“. Der AG kann die Vorlage der AU auch in kürzerer Zeit verlangen.

### 3. Bekommt Sven für die Dauer seiner Krankheit keinen Lohn?

Doch. Ist die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit unverschuldet, so hat der AN einen Anspruch auf Zahlung der Vergütung.

### 4. Wie lange erhält ein AN Vergütungsfortzahlung?

Er erhält Vergütung für die Dauer von längstens sechs Wochen, gerechnet ab Beginn der Erkrankung. Voraussetzung: Mindestens vier Wochen ununterbrochen beschäftigt.

### 5. Wie hoch ist die Entgeltfortzahlung?

Sie richtet sich nach dem sogenannten Ausfallprinzip: Der AN erhält 100 % des regelmäßigen Arbeitsentgelts; dazu gehört nicht die Vergütung für Mehrarbeit/Überstunden, es sei denn, dass diese regelmäßig geleistet werden und somit für den betroffenen AN zur regelmäßigen (seiner regelmäßigen) Arbeitszeit zählen.

### 6. Ist es wichtig, wo sich der AN die krankheitsbedingte AU zugezogen hat?

Nein, es ist unerheblich, ob im Betrieb, zu Hause, im Urlaub, während seiner Freizeit oder bei Ausübung einer rechtlich zulässigen Nebentätigkeit.

### 7. Muss ein kranker AN streng das Bett hüten?

Das hängt von der Art der Krankheit ab. Grundsätzlich gilt: Während der Krankheit hat der AN die Pflicht, alles zu unterlassen, was die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit verzögern könnte. Oder positiv: Er hat alles zu tun, was der Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit förderlich ist. Also verbietet sich ein abendlicher Besuch der Disco, während ein Spaziergang – je nach Zustand – gesundheitsförderlich sein kann. Auch gegen geringfügige Besorgungen wird nichts einzuwenden sein, wenn dergleichen vom Arzt im Hinblick auf die Art der Erkrankung nicht verboten wurde.

### 8. Wie ist die Sachlage, wenn Sven während seines Urlaubes erkrankt?

Eine AU, die während des Erholungsurlaubes eintritt, unterbricht den Urlaub. Die kostbaren Urlaubstage sind also nicht verloren. Sie werden dem AN gutgeschrieben.